

Gebührenordnung 2026 lt Beschluss Mitgliederversammlung vom 22.03.2026

Mitgliedsbeiträge gültig ab 01.07.2026	Nutzungsgebühren gültig ab 01.07.2026
<u>Aufnahmebeitrag</u> Bearbeitungspauschale 30,00 € <u>Jahresbeitrag</u> Familien/Lebensgemeinschaften 336,00 € inkl. Kinder unter 18 Jahre Einzelpersonen ab 18 Jahre 168,00 € Einzelpersonen 84,00 € Schüler, Studenten, und Auszubildende ab 18 bis 25 Jahre "Auswärtige" Familien/Lebensgemeinschaften 66,00 € inkl. Kinder bis unter 18 Jahre "Auswärtige" Einzelpersonen ab 18 Jahre 33,00 € <u>Schnupper-Mitmitgliedschaft</u> Einmalig für 1 Monat 30,00 € Torschlüssel 50,00 € Kaution <u>Gästebeitrag pro Tag</u> Einzelpersonen 5,00 € Familien 10,00 € max. 3 Besuche, ausgenommen auswärtige Familienangehörige <u>Arbeitsstunden ab 1.1.2027</u> pro Mitglied/Jahr 3 Stunden ab 18 Jahre bis zum gesetzl. Rentenalter (z.Zt. 67 Jahre) für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 20,00 € <u>Geländeinstallationsgebühr (GiG)</u> pro Mitglied/Jahr 15,00 € (Ausgenommen davon sind auswärtige Mitglieder und Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.)	<u>Sauna</u> Vereinsmitglied ab 18 Jahre 7,00 € Vereinsmitglied ab 14 bis unter 18 Jahre 4,00 € (sowie Schüler, Studenten und Auszubildende ab 18 bis 25 Jahre) Gäste von Vereinsmitgliedern ab 18 Jahre 10,00 € Gäste von Vereinsmitgliedern ab 14 bis unter 18 Jahre) 5,00 € (sowie Schüler, Studenten und Auszubildende ab 18 bis 25 Jahre) <u>Saunatage</u> Mittwoch 15 bis 19:30 Uhr Samstag 15 bis 19 Uhr <u>Hüttennutzung</u> <u>Abendveranstaltung</u> Vermietung an Mitglieder 100,00 € Fremdvermietung 150,00 € (nur im Beisein eines Vereinsmitglieds) Schließdienst u. Hüttenwacht zusätzlich 100,00 € <u>Nachmittagsveranstaltung</u> 50,00 € Vermietung nur über Mitglieder und nach bestätigter Vereinbarung <u>Übernachtung im Wohnwagen/Wohnmobil</u> max. 3 Nächte pro Nacht 15,00 € Erläuterungen und Hinweise zu den Mitgliedsbeiträgen und Nutzungsgebühren siehe Rückseite Es gilt die aktuelle Gebührenordnung

Erläuterungen und Hinweise zur Gebührenordnung (Die Geländeinstallationsgebühr (GiG) gilt entsprechend)

- (1) Die Gebührenordnung tritt grundsätzlich mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) in Kraft. Die MV kann auch einen anderen Termin beschließen, rückwirkend jedoch nicht über den 01.01. des Kalenderjahres hinaus, in dem die MV stattfindet. Änderungen der Mitgliedsbeiträge treten immer zum 01.01. oder 01.07. des Jahres in Kraft, in dem die MV stattfindet. Zu viel gezahlte Beiträge sind zu erstatten, nachzufordernde Beiträge werden mit der nächsten Fälligkeit verrechnet.
- (2) Wirkt sich das Lebensalter auf den Mitgliedsbeitrag aus, erfolgt die Beitragsanpassung mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das berechnungswirksame Lebensalter vollendet wird. Der Beitrag ist jeweils anteilig mit einem 1/12 zu berechnen.
- (3) Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen werden beitragsmäßig mit dem Ersten des Monats umgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (4) Beitragsermäßigungen erfolgen nur durch einen entsprechenden schriftlichen Nachweis. Wird dem Vorstand der Nachweis verspätet vorgelegt, erfolgt die Berechnung mit dem günstigeren Beitrag frühestens mit dem nächsten Quartal. Überzahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Ist das Mitglied auf Grund einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer sonstigen Ausbildung beitragsmindernd einzustufen, wird diese Vergünstigung grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Darüber hinaus nur im besonders gelagerten Einzelfall. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag des Mitgliedes mit entsprechender Begründung erforderlich, über den der Vorstand zu beschließen hat. Diese Regelung gilt analog für die Gastgebühr.
- (6) Die MV beschließt gem. § 4 Ziff. 3 der Vereinssatzung über alle Beiträge und Gebühren. Die MV ermächtigt den Vorstand, die Nutzungsgebühren bis zur nächsten ordentlichen MV auch ohne erneuten Beschluss der MV zu ändern, sofern dies aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Vereines erforderlich wird. Die geänderten Gebühren werden durch einen entsprechenden Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Hier gehören: die Gebühren für die Sauna und die Hüttennutzung. Die Getränkepreise und die Kostenpauschale für die Nutzung des Elektroherdes, der Mikrowelle und von Elektrogrills werden ausschließlich vom Vorstand festgesetzt und geändert.
- (7) Mitglieder, die 2004 bereits das 80. Lebensjahr vollendet haben, bleiben auch ab 01.01.2005 weiterhin beitragsfrei.
- (8) Der Aufnahmebeitrag ist auch zu entrichten, wenn bereits bei einem anderem dem DFK angeschlossenen Verein eine Mitgliedschaft besteht.
- (9) Zu einer Familie/Lebensgemeinschaft gehören die (Ehe-)Partner, die unter einer Meldeadresse in häuslichen Gemeinschaft leben, und ihre minderjährigen Kinder. Der Anspruch auf den kostenlosen Familienbeitrag erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft nach der Volljährigkeit richtet sich nach § 5 Ziff. 2 der Vereinssatzung. Körperlich oder geistig behinderte Kinder bleiben auch nach ihrer Volljährigkeit beitragsfrei im Rahmen der Familienmitgliedschaft. Über Ausnahmen zu den Regelungen gem. Ziff. 9 entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Am 31.12.2004 bereits vorhandene Lebensgemeinschaften werden von den Regelungen nicht berührt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2026

1,726%

